

4. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des Schulträgers Stadt Gießen

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und § 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), und § 15 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz in der Fassung vom 14.06.2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2015 (GVBl. S. 118), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Gebührenordnung für die Benutzung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des Schulträgers Stadt Gießen vom 13.12.2007, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 20.06.2013, wird wie folgt geändert:

1.) § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Grundschulen, die als ganztägig arbeitende Schulen im Pakt für den Nachmittag oder mit einem Angebot der Schule an 5 Tagen pro Woche durch das Hessische Kultusministerium anerkannt wurden, werden gemäß den verschiedenen Tarifen die folgenden Gebühren erhoben:

	Tarif 1	Tarif 2
- Phase IV (16.00 Uhr bis 17.00 Uhr)	15,00 €	35,00 €“

2.) Nach § 3 wird als neuer § 4 eingefügt:

„§ 4

Bei allen Grundschulen ist die Teilnahme an der Ferienbetreuung gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung i.V.m. § 4 der Satzung unter der Voraussetzung einer Anmeldung in der Schülerbetreuung oder in das ganztägige Angebot der Schule möglich. Für die Ferienbetreuung werden gemäß den verschiedenen Tarifen die folgenden Gebühren pro Ferienbetreuungswoche erhoben, die mit der Anmeldung in die Ferienbetreuung entstehen und fällig sind:

	Tarif 1	Tarif 2
- Ferienbetreuung pro Woche	15,00 €	35,00 €“

3.) Der bisherige § 4 wird § 5.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den

Der Magistrat
der Universitätsstadt Gießen

E i b e l s h ä u s e r
Stadträtin